



**Der Beauftragte
für das Land Schleswig-Holstein**
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-50
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Herr Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landeskirchlicher Beauftragter

LKBSH Dr. Wilko Teifke
Durchwahl +49 431 9797-630
Fax +49 431 9797-643
E-Mail wilko.teifke@lkbsh.nordkirche.de

Unser Zeichen
Datum Kiel, 22. August 2023

Per E-Mail an innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Stellungnahme der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den
Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen**
Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW
Drucksache 20/1186

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1879

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, dass die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen schriftlich Stellung nehmen kann, bedanke ich mich.

Die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland begrüßt die geplante Stärkung der Position der oder des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen, die in dem Gesetzes-entwurf zum Ausdruck kommt. Wir sehen dies in den folgenden geplanten Änderungen gegeben:

- (1) In der Neufassung des § 3 Abs. 1 erhält die oder der Beauftragte, das Recht, sowohl von der zuständigen obersten Landesbehörde und von den Ausländer- und Zuwanderungsbehörden als auch zukünftig von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden, soweit diese der Fachaufsicht des Landes unterstehen, Auskünfte einzuholen, Akten einzusehen oder in Ablichtung anzufordern und Stellungnahmen zu erbitten. Die geplante Erweiterung um die kommunalen Körperschaften begrüßen wir ausdrücklich.
- (2) Auch dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter ernannt werden soll (§ 4 Abs.1), halten wir für eine sinnvolle Neuerung, denn sie sichert die Kontinuität der Arbeit der oder des Beauftragten in Abwesenheits- und Verhinderungszeiten. Die ausschließliche

Weisungsgebundenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters an die Person der oder des Beauftragten (§ 4 Abs. 3) ergänzt diese Neuerung in guter Weise.

Die Eingruppierung der Stelle der oder des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen in die Besoldungsgruppe A 16 (Art. 2 Änderung des Besoldungs-gesetzes Schleswig-Holstein Anl. 1) entspricht der Bedeutung der Aufgabe und stellt eine Vergleichbarkeit mit anderen Beauftragungen her. Auch dies begrüßen wir ausdrücklich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilko Teifke